

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

**Nummer 45**

**Sommersemester 2013**

## Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	62
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge) .....	73
Zulassungs- und Auswahlverfahrensatzung für den internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ .....	81
Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten sowie der SoE (School of Engineering) der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ .....	84
Erste Änderung der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Fachhochschule Erfurt .....	91
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	92
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement “ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	94
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	95

Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den  
Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule  
Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung  
der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....96

Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den  
Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt  
vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung  
der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ..... 101

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 27.06.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Vertiefungsgebiete
- § 7 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung
- § 8 Prüfungen
- § 9 Weitere Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten, weiterbildenden Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ baut weiterbildend auf einem ersten Hochschulabschluss im Bereich der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Soziologie, Erziehungswissenschaften oder Recht auf. Er ist

berufsbegleitend organisiert in einer Kombination aus Präsenz- und Fernstudiums-/Selbststudiumseinheiten.

(2) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden fachliche Zusammenhänge analytisch bewerten und dabei auf systemtheoretische Konzepte - wie sie u.a. das St. Galler Managementkonzept vermitteln - beziehen und daraus strategische Entscheidungen in Führungspositionen begründen und umsetzen können. Wesentliche Grundlagen sind dabei Entwicklungstrends auszumachen, zukunftsorientierte Entscheidungen zu treffen und in Handlungsschritten umzusetzen und dabei Risiken für die Organisation zu erkennen und zu minimieren. Die Studierenden bewegen sich an den Schnittstellen zwischen Ökonomie und Sozialem und erkennen die Chancen der Verknüpfung beider Perspektiven und können zudem den Nutzen der Verknüpfung den wesentlichen Anspruchsgruppen vermitteln. Die Studierenden tun dies auf der Grundlagen von Wissensbeständen aus Migrationstheorien und allgemeinen Gesellschaftstheorien, Recht, Betriebswirtschaftslehre und Managementkonzepten.

Die Studierenden entwickeln demnach strategisches Denken, das sie in die Lage versetzt, in Führungspositionen in transkulturellen Organisationen der Sozialwirtschaft nachhaltige Entwicklungen zu fördern und in Anlehnung an systemische Managementkonzepte Organisationsentwicklungsprozesse zu deuten, zu begleiten und zu steuern.

Die Studierenden erwerben Steuerungskompetenzen die sie in komplexen Organisationszusammenhängen anwenden und reflektieren können.

Die Studierenden orientieren sich dabei an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und sind in der Lage, diese in theoriegeleitete Handlungsstrategien zu transformieren.

Die Studierenden sind fähig Governance Rules anzuwenden und die Grundsätze von Good Governance und Accountability zu achten.

(3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Handlungskompetenz im Bereich der Führung sozialer Einrichtungen und Organisationen, sie kennen die Funktionsweise des politisch administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland, verstehen die Rahmenbedingungen zum Wohle ihrer Organisation zu nutzen und erkennen Risiken, die von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen der Führung ausgehen.

Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage Netzwerke zu schaffen und zu steuern.

(4) Herausgehobene Studien- und **Kompetenzziele** des MA-Studienganges:

- Kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und – praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
- Generierung von Wissen über Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Führungskonzepte und Grundlagen der BWL und VWL sowie die Fähigkeit, daraus Rückschlüsse auf Planungs- und Gestaltungsprozesse zu ziehen.
- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Steuerung, Leitung und des Managements von Organisationen und Betrieben der Sozialwirtschaft.
- Selbstständige Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft.
- Beherrschung und Anwendung spezifischer Rechtgebiete im Bereich der Sozialwirtschaft.

- Beherrschung und Anwendung der Regeln des politisch administrativen Systems der BRD zum Nutzen der im Rahmen des Gemeinwohls tätigen Organisationen.
- Aufbau von Forschungskompetenzen, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
- Aufbau eines vertieften Verständnisses von Vernetzungsstrategien in Themenfeldern der Sozialwirtschaft.
- Generierung von Fähigkeiten die im Sozial- und Bildungsbereich Nachhaltiges Denken und selbst lernender Prozesse generieren und begleiten
- Entwicklung eines verstehenden Blickes auf die „Unterschiedlichkeit der Welten“, auch in der Sozialen Arbeit und bezogen auf die unterschiedlichen Traditionen und Anforderungen.
- Entwicklung einer Haltung und eines Denkens in internationalen und transnationalen Verflechtungen, das für eine Tätigkeit in international operierenden Organisationen qualifiziert.

(5) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Geschäftsführung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Leitung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Koordination von Netzwerken
- Leitung von Abteilungen in Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Leitung und Konzeptualisierung von Traineeprogrammen
- Consulting in der Sozialwirtschaft z.B. im Rahmen von Organisationsentwicklung und Strukturbildung, Finanzierung und Konzeptentwicklung
- Begleitung von Prozessen der Netzwerkbildung und der Strukturbildung von Gemeinden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ an der

Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer sozialwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Disziplin. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ als

Zugangsvoraussetzung die Durchschnittsnote „gut“ im ersten Hochschulstudium festgelegt. Abweichend davon müssen Bewerber/-innen mit einem rechtswissenschaftlichen Staatsexamen die Note „befriedigend“ im 1. Staatsexamen nachweisen. Des Weiteren müssen Berufserfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden, die Führungserfahrungen, berufliche Erfahrungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten in einer sozialen Organisation umfassen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen muss die

Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 führen. Im Motivationsschreiben ist auch das gewünschte Vertiefungsgebiet gemäß § 6 anzugeben.

- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigelegtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes ausführlich darzulegen ist:
- a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ gewählt hat,
  - b) die Reflektion der zukünftigen Tätigkeit im Kontext von Multikulturalität, Vielfalt und Führung,
  - c) welche Idee für ein Projekt, das als Praxisprojekt im Rahmen des Studiums realisiert werden könnte, besteht.

Das Motivationsschreiben wird vom Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin unter formaler Aufsicht des/der Dezernenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die drei genannten Kriterien mindestens zwei Punkte erworben worden sind. Dabei werden für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.

Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

- (5) Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 10. August eines Jahres.

#### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ führt nach 5 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts (M.A.).

- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

- (4) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) der Vertiefungsgebiete sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Management und Interkulturalität“ zu wählen.

- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 25 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 24 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen,                       | 24 Credits |

4. Studiensemester, mit 3 Pflicht-,	1 Wahlpflichtmodul	23 Credits
5. Studiensemester, mit 1 Pflicht-, Masterthesis,	1 Wahlpflichtmodul und	24 Credits

(6) Im 5. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Der/die Studierende legt vor Beginn des Studiums bei der Akademischen Leitung/Studiengangsleitung fest, welches angebotene Vertiefungsgebiet (Wahlpflichtmodule) er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zum Ende des 1. Semesters geändert werden.

(8) Das Studium beinhaltet sowohl Selbstlern-/ Fernlernphasen als auch Präsenztermine. Die Teilnahme an den Präsenzterminen ist Pflicht.

## § 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.

(2) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

## § 6 Vertiefungsgebiete

Im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ werden zwei Vertiefungsgebiete (VTG) angeboten: Vertiefungsgebiet 1: „Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart“ und Vertiefungsgebiet 2: „Monotheistische Weltreligionen und religiöse Identität“. Die Studierenden entscheiden sich mit ihrem Bewerbungsantrag (Motivationsschreiben) für eines dieser Vertiefungsgebiete. Voraussetzung, dass ein VTG angeboten wird, ist, dass es von sieben Studierenden gewählt wurde. Aus dem gewählten VTG ist im zweiten, vierten und fünften Semester jeweils ein Wahlpflichtmodul zu wählen.



## § 7 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung

(1) Parallel zu den Lehrveranstaltungen der VTG, die die kulturelle Kompetenz ins Zentrum rücken, ist ein selbständiges Projekt vorgesehen, das insbesondere der Förderung von Führungskompetenz dient.

(2) Die für die Studierenden vorgesehenen Projekte werden in Kooperation mit Praxispartnern geplant und in einzelnen Schrittfolgen realisiert: Projektplanung Projektdurchführung und Projektauswertung. Die einzelnen Projektschritte und die Projektbegleitung werden in einem Supervisionsprogramm, für das gesonderte Lehrleistungen vorgesehen sind, geplant, begleitet und überwacht. Der empirische Anteil der Projektarbeit kann in die Masterthesis einfließen.

(3) Das Projektcoaching, die Zwischenpräsentationen und Lernerfolgskontrollen werden durch die Lehrenden in den Modulen MA4M1.2 und MA5M1.3 sichergestellt.

## § 8 Prüfungen

Die Prüfungen im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ finden in der Regel vor den Präsenzstudientagen statt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Absprache mit den Lehrenden spätestens 8 Wochen nach Ausgabe des Themas in schriftlicher und einer prüfbar elektronischer Form abzugeben.

## § 9 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in §§ 9 ff. RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden:

**Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation (MPP):** umfassen eine Präsentation (20 Minuten) und ein Fachgespräch (15 Minuten). Die Studierenden erarbeiten sich ein Thema aus einer oder wahlweise mehreren Pflichtveranstaltungen und stellen relevante Inhaltsdimensionen in einer Präsentation dar. Die genannte maximale Präsentationszeit darf nicht überschritten werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, nach Ablauf der maximalen Präsentationszeit abzubrechen. Dem Vortrag schließt sich ein 15-minütiges Fachgespräch an.

## § 10 Masterarbeit

(1) Die MA-These basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-These hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbar elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters.

## § 11 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Management und Interkulturalität“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im

Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 27.06.2013

**Prof. Dr. Kerstin Wydra**

Präsidentin

Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Friso Ross**

Dekan

Fakultät ASW

## Anlage 1 Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MA1M1.1	Forschungsmethoden	WP	1	7	4
MA1M2.1	Migration und Integration	P	1	6	4
MA1M3.2	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft I	WP	1	7	4
MA1M4.1	Management und Organisation I	P	1	6	4
MA1M5.1	Mikro- und Makroökonomische Grundlagen	P	1	6	4
MA2M2.2	<i>Vertiefungsgebiet I</i>				
MA2M2.2a	Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart	WP	2	4	2
MA2M2.2b	Monotheistische Weltreligionen und religiöse Identität	WP			
MA2M3.3	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft II	P	2	4	2
MA2M4.2	Management und Organisation II	P	2	8	6
MA2M5.2	Rechnungswesen - Jahresabschluss I	P	2	8	6

### 3. bis 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MA3M3.1	Strukturen in der Sozialwirtschaft	P	3	6	4
MA3M4.3	Management und Organisation III	P	3	6	4
MA3M5.3	Rechnungswesen - Jahresabschluss II	P	3	6	4
MA3M5.4	Steuern	P	3	6	4
MA2M2.2	<i>Vertiefungsgebiet II</i>				
MA2M2.2a	Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart	WP	4	5	4
MA2M2.2b	Monotheistische Weltreligionen und religiöse	WP			

	Identität				
MA4M4.4	Personalführung	P	4	6	4
MA4M5.5	Finanzierungsstrukturen in der Sozialwirtschaft	P	4	6	4
MA4M1.2	Projektarbeit	P	4	6	4
MA5M1.3	MA-Thesis und Kolloquium	P	5	20	2
MA2M2.2	<i>Vertiefungsgebiet III</i>				
MA2M2.2a	Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart	WP	5	4	2
MA2M2.2b	Monotheistische Weltreligionen und religiöse Identität	WP			

## Anlage 2 Prüfungsplan

### Legende:

#### PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

- K Prüfung - Klausur  
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

#### SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

- AT Aktive Teilnahme, Studienleistung unzensiert (SLU)  
SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Projektentwurf, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung u.a.)  
MPP Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation  
MA Masterthesis

### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA1M1.1	Forschungsmethoden	PZ	MP	30	1	7	5
MA1M2.1	Migration und Integration	SB	SLZ		1	6	5
MA1M3.2	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft I	PZ	K	90	1	7	5
MA1M4.1	Management und Organisation I	PZ	K	30	1	6	6
MA1M5.1	Mikro- und Makroökonomische Grundlagen	PZ	K	90	1	6	5
MA2M2.2	Vertiefungsgebiet I	SB	MPP	35	2	4	8
MA2M3.3	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft II	SB	K	90	2	4	5
MA2M4.2	Management und Organisation II	SB	SLZ	90	2	8	6
MA2M5.2	Rechnungswesen- Jahresabschluss I	PZ	K	90	2	8	5

**3. bis 5. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Cred its	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA3M3.1	Strukturen in der Sozialwirtschaft	SB	SLZ	-	3	6	3
MA3M4.3	Management und Organisation III	SB	SLZ	-	3	6	5
MA3M5.3	Rechnungswesen - Jahresabschluss II	PZ	K	90	3	6	5
MA3M5.4	Steuern	PZ	K	90	3	6	3
MA2M2.2	Vertiefungsgebiet II	SB	MPP	35	4	5	8
MA4M4.4	Personalführung	PZ	K	90	4	6	5
MA4M5.5	Finanzierungsstrukturen in der Sozialwirtschaft	PZ	K	90	4	6	3
MA4M1.2	Projektarbeit	SB	SLU	-	4	6	keine
MA5M1.3	MA-Thesis und Kolloquium	SB	MA	-	5	20	18
MA2M2.2	Vertiefungsgebiet III	SB	SLU	-	5	4	keine

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 24.04.2013 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABl.TKM, S.189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 27.06.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule<sup>76</sup>
- Anlage 1: Studienplan
  - 1. Studiensemester
  - 2. Studiensemester
  - 3. Studiensemester
- Wahlpflichtmodule 1. Studiensemester (Auswahl)
- Anlage 2: Prüfungsplan
  - 1. Studiensemester
  - 2. Studiensemester
  - 3. Studiensemester
- Wahlpflichtmodule 1. Studiensemester (momentane Auswahl)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gebäude- und Energietechnik.

(2) In der Ausbildung sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der

Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Studiengang mit seinen Profillinien zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der

- zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
- in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
- Einsetzbarkeit in internationalen Unternehmen ermöglicht und
- den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.

(4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

(5) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik ist ein erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Gebäude- und Energietechnik oder in einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 210 Kreditpunkten und dem Prädikat „gut“. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik.

(2) Haben Bewerber in einem unter Absatz 1 genannten Studiengang nur 180 Kreditpunkte erworben, können diese unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 Kreditpunkten fehlenden Module aus dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik bzw. Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.

### **§ 4 Zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann bei Fehlen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 zusätzlich bei Vorliegen der nachfolgend genannten fachspezifischen Voraussetzungen erfolgen. Dabei ist Gegenstand der besonderen studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen, dass der Bewerber den Nachweis seiner fachspezifischen Befähigung durch das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 50 Punkten belegen kann. Die Punktzahl setzt sich dabei aus den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien zusammen. Bei Fehlen der erforderlichen Punktzahl ist ergänzend eine Prüfung nach Absatz 4 zur Erlangung der notwendigen Punktzahl zulässig.

(2) Gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG werden nachfolgend aufgelistete Abschlüsse wie folgt bewertet:

1. Gebäude- und Energietechnik, Versorgungstechnik mit 30 Punkten,
2. nah verwandte Studiengängen wie beispielsweise Maschinenbau mit 20 Punkten,
3. fachfremden Studiengängen wie beispielsweise Ingenieurwissenschaften mit 10 Punkten.

(3) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden studiengangsrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen für den Studiengang Gebäude- und Energietechnik: Technische



Thermodynamik, Technisches Strömungslehre, Heizungs- und Feuerungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Be- und Entwässerungstechnik, Gastechnik und Gasversorgung und dem Wahlpflichtmodul 2 (Projekt Heizung-Klima-Sanitär oder Projekt Gebäudemanagement) sowie für den Studiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik: Technische Thermodynamik, Technisches Strömungslehre, die Module der Vertiefungsrichtung (Energiewirtschaft: Energiewirtschaft, Gastechnik und Gasversorgung, Energieerzeugung, Versorgungsnetze und Energietransport, Steuerungs- und Regelungstechnik, Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien, Wahlpflichtmodul 2: Projekt Energiewirtschaft oder Projekt Erneuerbare Energien); Facility Management: Immobilienwirtschaft, Kaufm.-, Infrastruktur- und Flächenmanagement, Technisches Gebäudemanagement, Steuerungs- und Regelungstechnik, Gebäudeinformationssysteme, Energie- und Verbrauchsmanagement, Wahlpflichtmodul 2: Projekt Facility Management oder Projekt Versorgungstechnische Anlagen); Gebäude- und Energietechnik: Heizungs- und Feuerungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Be- und Entwässerungstechnik, Gastechnik und Gasversorgung, Wahlpflichtmodul 2: Projekt HKS oder Projekt Erneuerbare Energien) wird mit jeweils 5 Punkten bewertet.

Der Abschluss der Bachelorarbeit bzw. einer vergleichbaren Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ oder eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr wird ebenfalls mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 40 Punkten erzielt werden.

(4) Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 50 Punkten, aber mindestens 30 Punkte, so kann seine Befähigung zum Masterstudium auch durch die Überprüfung seiner Motivation festgestellt werden. Hierzu hat der Bewerber ein Motivationsschreiben zu verfassen, in dem er darzustellen hat, warum trotz fehlender allgemeiner und der in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen er zum Masterstudium geeignet sein soll. Zusätzlich hat der Bewerber in einem ca. 30-minütigen Gespräch die Motivation und sein Engagement für das Masterstudium darzustellen und warum er glaubt, erfolgreich sein Studium absolvieren zu können. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs sind zu dokumentieren und in einem Protokoll fest zu halten, welches mit dem Motivationsschreiben zur Bewerbungsakte genommen wird.

Die Prüfung der Motivation kann mit bis zu 20 Punkten bewertet werden.

(5) Für die Entscheidung des Vorliegens der studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 und 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Bei Erreichen von mindestens 50 Punkten erfolgt die Zulassung. Wurden weniger als 50 Punkte aber mindestens 30 Punkte nach Absatz 2 und 3 erreicht, übergibt sie den Antrag dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der in Absatz 4 genannten Prüfung zuständig ist, ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

(6) Nach Überprüfung des Vorliegens der fachspezifischen Voraussetzungen teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ansonsten wird der Bewerber auf Grundlage des Zulassungsbescheides immatrikuliert.

## **§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

(1) Der Masterstudiengang der Gebäude- und Energietechnik ist ein Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik aufbaut. Er führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss

- Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen      | 30 Credits |
| 2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und Projekt | 30 Credits |
| 3. Fachsemester = Master-Semester, mit Pflichtmodul, Master-Thesis und Kolloquium  | 30 Credits |

(5) Im 3. Semester bildet die Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die schriftliche Arbeit hat dabei ein Gewicht von 70 %, das Kolloquium ein Gewicht von 30 %.

(6) Wählen die Studierenden im Modul „Sprachen“ Englisch als Fremdsprache findet eine Eingangsprüfung statt, auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Lehre in SWS

aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt (Wann),
  - Art,
  - Prüfungsdauer in Minuten,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozent

aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

## § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen zu wählen. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Erfurt, den 27.06.2013

Prof. Dr. sc.agr. Kerstin Wydra  
Präsidentin  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Michael Kappert  
Dekan  
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

## Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul  
WP Wahlpflichtmodul  
W Wahlmodul

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 801	Wärme- und Stoffübertragung	P	1	4	4
GE 802	Energetische Bewertung von Gebäuden 1	P	1	4	4
GE 803	Prozessoptimierung und Computer-Algebra-Systeme	P	1	4	4
GE 804	Gebäudeautomation	P	1	6	4
GE 805	Wahlmodul MA 1*	W	1	2	2
GE 8XX	Wahlpflichtmodul WPM 1, 2, 3, 4 oder 5	WP	1	10	8
Summe				30	26

\* Das Wahlmodul (W) ist aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 901	Sprachen	WP	2	4	4
GE 902	Gebäudesimulation	P	2	5	4
GE 903	Personal- und Unternehmensführung	P	2	6	6
GE 904	Anlagensystemplanung	P	2	9	6
GE 905	Forschungsprojekt	P	2	6	6
Summe				30	26

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 906	Energetische Bewertung von Gebäuden 2	P	3	4	4
GE 910	Master-Thesis mit Kolloquium	P	3	26	2
Summe				30	6

#### Wahlpflichtmodule 1. Studiensemester (Auswahl)

Aus dem nachfolgend genannten Wahlpflichtangebot ist grundsätzlich ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang entsprechend der gewünschten individuellen Profilierung zu belegen. Wahlpflichtmodule sind aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.

Der Fakultätsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Semester angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 810	WPM 1 Systeme der Gebäudetechnik				
GE 811	1. Heizungssysteme	WP	1	5	4
GE 812	2. Klimasysteme	WP	1	5	4
GE 820	WPM 2 Material- und Produktionswirtschaft				
GE 821	1. Materialwirtschaft / Logistik	WP	1	5	4
GE 822	2. Produktionswirtschaft / PPS	WP	1	5	4
GE 830	WPM 3 Energiewirtschaft				
GE 831	1. Kommunale Ver- und Entsorgung	WP	1	5	4
GE 832	2. Energieökonomik und -politik	WP	1	5	4
GE 840	WPM 4 Facility Management				
GE 841	1. Organisation des FM	WP	1	5	4
GE 842	2. Technisches Gebäudemanagement	WP	1	5	4
GE 850	WPM 5 Technisches Gebäudemanagement				
GE 851	1. Gebäudeinformationssysteme	WP	1	5	4
GE 852	2. Musterprojekt	WP	1	5	4

**Anlage 2: Prüfungsplan**

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
K	Prüfung - Klausur
M	Prüfung - mündliche Prüfung
M/Ko	Masterarbeit mit Kolloquium
SL	Studienleistung
B	Beleg bzw. Projektarbeit

**1. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 801	Wärme- und Stoffübertragung	PZ	K	90	1	4	4,5
GE 802	Energetische Bewertung von Gebäuden 1	PZ	K	90	1	4	4,5
GE 803	Prozessoptimierung und Computer- Algebra-Systeme	PZ	K	90	1	4	4,5
GE 804	Gebäudeautomation	SE	B, M	30	1	6	6,8
GE 805	Wahlmodul MA 1	PZ	SL	-	1	2	0
GE 8XX	Wahlpflichtmodul WPM 1, 2, 3, 4 o. 5	PZ	K	90	1	10	11,4

**2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 901	Sprachen <sup>1</sup>	SB, SE	SL, K	90	2	4	4,5
GE 902	Gebäudesimulation	SB	B	-	2	5	5,7
GE 903	Personal- und Unternehmensführung	PZ	B, M	-	2	6	6,8
GE 904	Anlagensystemplanung	SE	B, M	30	2	9	10,3
GE 905	Forschungsprojekt	SB	B	-	2	6	6,8

**3. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 906	Energetische Bewertung von Gebäuden 2	PZ	K	90	3	4	4,5
GE 910	Master-Thesis mit Kolloquium	SE	M/Ko	-	3	26	29,7

<sup>1</sup> Bei Wahl des Moduls Englisch finden die Prüfung gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

**Wahlpflichtmodule 1. Studiensemester (Auswahl)**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 810 GE 811 GE 812	WPM 1 Systeme der Gebäudetechnik 1. Heizungssysteme 2. Klimasysteme	PZ PZ	K K	90 90	1 1	5 5	5,7 5,7
GE 820 GE 821 GE 822	WPM 2 Material- und Produktionswirtschaft 1. Materialwirtschaft / Logistik 2. Produktionswirtschaft / PPS	PZ PZ	K K	90 90	1 1	5 5	5,7 5,7
GE 830 GE 831 GE 832	WPM 3 Energiewirtschaft 1. Kommunale Ver- und Entsorgung 2. Energieökonomik und -politik	PZ PZ	K K	90 90	1 1	5 5	5,7 5,7
GE 840 GE 841 GE 842	WPM 4 Facility Management 1. Organisation des FM 2. Technisches Gebäudemanagement	PZ PZ	K K	90 90	1 1	5 5	5,7 5,7
GE 850 GE 851 GE 852	WPM 5 Technisches Gebäudemanagement 1. Gebäudeinformationssysteme 2. Musterprojekt	PZ PZ	K K	90 90	1 1	5 5	5,7 5,7

## **Zulassungs- und Auswahlverfahrensatzung für den internationalen Masterstudiengang/ Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 51 Abs. 4, 61 Abs. 1, 62 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlassen die Fachhochschule Erfurt, die Fachhochschule St. Pölten sowie die SoE (School of Engineering), ZHAW folgende für den internationalen Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme geltende Zulassungs- und Auswahlverfahrensatzung.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Fachhochschule Erfurt und die Fachhochschule St. Pölten führen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ (Master of Science) ein Auswahlverfahren durch. Dabei wählen die Hochschulen unter Mitwirkung der SoE der ZHAW die Bewerber/-innen aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben. Für den Masterstudiengang/Masterlehrgang steht nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung. Sollte die Bewerberanzahl die Studienplatzanzahl überschreiten, erfolgt ein Auswahlverfahren.

### **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind innerhalb der ortsüblich festgelegten Frist einzureichen.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag (zur Immatrikulation an der FH Erfurt bzw. FH St. Pölten) ist an die FH Erfurt schriftlich zu stellen, daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) beglaubigter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) beglaubigtes Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Bereich Eisenbahn- oder Verkehrswesen (oder eines vergleichbaren Studienganges),
- c) Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 2 Jahren, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss liegen sollte,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) ein Motivationsschreiben.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Den Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ kann nur aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Bereich Eisenbahn- oder Verkehrswesen (oder einen vergleichbaren Studiengang/Lehrgang) im Zusammenhang mit einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens 2 Jahren (und damit über umfassende Kenntnisse in „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“: Grundlagen Eisenbahnwesen, -Kooperationsmodelle und -tools in Bezug auf Team-/Gruppenarbeit, Selbstmanagement), die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss liegen sollte, verfügt.

(2) Pro Studienjahr steht an beiden Hochschulen (FH Erfurt und FH St. Pölten) eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung. Die Studienkommission des

Masterstudienganges/Masterlehrganges legt jährlich die Anzahl der Studienplätze fest und gibt diese ortsüblich bekannt.

## § 5 Auswahlkommission

(1) Von den beteiligten Partnern (FH Erfurt, FH St. Pölten, SoE der ZHAW) wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission durch den Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, von denen die drei Partner mit jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der Dozent/-innen bzw. Professor/-innen vertreten sind. Die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung o.ä. hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 6 Auswahlverfahren

Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlkommission legt unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste fest. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission. Ist die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter Mitglied der Auswahlkommission, dann trifft dieser als Mitglied der Auswahlkommission die finale Entscheidung.

## § 7 Auswahlkriterien

(1) Für die Zulassung und Auswahl von Studienbewerber/-innen wird eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

- Die Abschlussnote bzw. – soweit nicht hinreichend aussagekräftig – die Einzelbewertungen des ersten relevanten Studienabschlusses fließen zu 52 % in die Auswahlentscheidung ein. Für ein Gesamtprädikat bis „2,3“ (Dt.), „2“ (Österreich) bzw. „5,0“ (Schweiz) werden 52 Punkte vergeben. Bei schlechteren Prädikaten werden 0 Punkte vergeben.
- Die Einschlägigkeit des ersten relevanten Studienabschlusses, insbesondere im ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder planerischen Bereich wird in der Auswahlentscheidung zu 12 % berücksichtigt. Für dieses Kriterium können bis zu 12 Punkte vergeben werden. 12 Punkte werden vergeben, wenn die Einschlägigkeit umfassend erfüllt ist (z. B. ingenieurwissenschaftlicher, wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss mit verkehrsspezifischer Ausrichtung), 6 Punkte bei geringem Umfang (z. B. z. B. ingenieurwissenschaftlicher, wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss ohne verkehrsspezifische Ausrichtung) und 0 Punkte bei Nichterfüllung.
- Die Einschlägigkeit und Dauer der Berufspraxis, d.h. insbesondere fachliche Tiefe und Breite werden zu 12 % in der Auswahlentscheidung berücksichtigt. 12 Punkte werden für eine einschlägige Berufspraxis und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in ingenieur-, wirtschaftswissenschaftlichen und planerischen Tätigkeitsfeldern vergeben (mindestens 3 jährige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss), 6 Punkte bei geringem Umfang (2-3 Jahre Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss) und 0 Punkte



bei Nichterfüllung (Jahre der Berufserfahrung liegen nicht nach dem ersten Hochschulabschluss).

- Sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen fließen zu 12 % in die Auswahlentscheidung ein. Dazu zählen vor allem fachspezifische Zusatzqualifikationen sowie Auslandserfahrung. Für dieses Kriterium können bis zu 12 Punkte vergeben werden. 12 Punkte werden vergeben, wenn besondere Leistungen und Qualifikationen umfassend vorhanden sind (mehrere besondere Leistungen), 6 Punkte bei geringem Umfang (z. B. nur eine besondere Leistung) und 0 Punkte bei Nichterfüllung.
- Die Motivation des Bewerbers / der Bewerberin, die durch ein entsprechendes Motivationsschreiben nach Absatz 2 nachzuweisen ist, wird zu 12 % in der Auswahlentscheidung berücksichtigt.

(2) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

- a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang „Europäische Bahnsysteme“ der für sie /ihn genau richtige Studiengang ist,
- b) auf Grund welcher spezifischen persönlichen Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang „Europäische Bahnsysteme“ besonders geeignet hält
- c) dass sie/er zu der im Masterstudiengang erforderlichen selbstständigen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
- d). welche Vorstellungen zur zeitlichen Gestaltung des Studiums bestehen.

Die Auswahlkommission begutachtet die Motivationsschreiben. Dabei werden für jedes der genannten

Kriterien entweder 0 Punkte, 1,5 Punkt oder 3 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

1,5 Punkt bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

3 Punkte bei einer überzeugenden Darlegung.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Prof. Dr. Wydra Dr. Gabriela Fernandes Dipl.-Ing. Gernot Kohl, MSc  
Präsidentin der Geschäftsführung der FH St. Pölten  
FH Erfurt

Prof. Dr. Martina Hirayama  
Direktorin der School  
of Engineering, ZHAW

**Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten sowie der SoE (School of Engineering) der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlassen die Fachhochschule Erfurt, die Fachhochschule St. Pölten sowie die School of Engineering (SoE) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW folgende für den internationalen Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme geltende Studien- und Prüfungsordnung.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5	Studienkommission
§ 6	Studienplan, Prüfungsplan
§ 7	Widerspruchsverfahren
§ 8	Nichtbestehen der Masterprüfung
§ 9	Gleichstellungsklausel
§ 10	Inkrafttreten

**Anlagen:**

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan  
Anlage 2: Umrechnungs-/Äquivalenztabelle Noten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ an der Fachhochschule St. Pölten und der Fachhochschule Erfurt (unter Mitwirkung der School of Engineering [SoE] der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW]). Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge, vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) in Bezug auf Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren anzuwenden.

(2) Zur Studien- und Prüfungsordnung gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden, Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

**§ 2 Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ baut weiterbildend auf einem ersten Hochschulabschluss oder dem Abschluss einer staatlichen oder staatlich-anerkannten Berufsakademie im Bereich Eisenbahn- oder Verkehrswesen oder einem vergleichbaren Studiengang auf. Er ist berufsbegleitend organisiert in einer Kombination aus Präsenz- und Fernstudiums-/Selbststudiumseinheiten.

(2) Nach der breit angelegten Bachelor- bzw. Diplom-Ausbildung wird im Masterstudiengang/Masterlehrgang Internationales Systemwissen Bahn vermittelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über europäische Bahnsysteme, aktuelle Tendenzen in der Interoperabilität von Bahnsystemen sowie internationale Unterschiede hierbei. Ziel ist das

Aufzeigen der Notwendigkeit von interoperablen Systemen als Bedingung für einen offenen Zugang zum Schienennetz. Studierende werden in die Lage versetzt, als Impulsgeber bei Fragen der Homologisierung und Interoperabilität zu fungieren. Ebenso erhalten die Studierenden Kenntnisse, um nationale Eisenbahnpolitiken unter europäischen Zielsetzungen zu bewerten und diese zu gestalten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe eisenbahnspezifische Probleme zu bearbeiten. Weiterhin erwerben die Studierenden Projektsteuerungskompetenz, soziale Kompetenz sowie interkulturelle Kompetenz.

(3) Die Absolventen des Masterstudiengangs/Masterlehrgangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten und länderübergreifenden fachlichen Kenntnissen auch Führungskompetenzen. Das Studium soll insbesondere für folgende Tätigkeiten und Einsatzfelder befähigen:

- Projektleitung (internationaler) eisenbahnspezifischer Großprojekte
- Kundenmanagement im internationalen Verkehr
- Eisenbahnbetriebsleitung
- Unternehmensberatung, Forschung, Normierung
- Nationale und internationale Aufsichtsbehörden
- International agierende Eisenbahnverkehrsunternehmen / Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Lok- und Wagenpools
- Bahnindustrie.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Bereich Eisenbahn- oder Verkehrswesen (oder einen vergleichbaren Masterstudiengang/Masterlehrgang) im Zusammenhang mit einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens 2 Jahren, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss liegen sollte.

(2) Pro Studienjahr steht an beiden Hochschulen (FH Erfurt und FH St. Pölten) eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung. Wird für diesen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt, erfolgt die Auswahl der Bewerber nach der Zulassungs- und Auswahlverfahrensatzung für den internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ (im Zusammenhang mit der Umrechnungs-/Äquivalenztabelle Noten, siehe Anlage 2).

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“ führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem Master of Science, abgekürzt M.Sc.

(2) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienpläne sind in der Anlage 1 geregelt.

(3) Der Studiengang (in Österreich: Lehrgang) gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester Leistungspunkte	mit drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul	24 ECTS-
2. Fachsemester Leistungspunkte	mit drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul	24 ECTS-
3. Fachsemester Leistungspunkte	mit drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul	24 ECTS-
4. Fachsemester Leistungspunkte	mit einem Exkursionsmodul, Masterthesis, Kolloquium	24 ECTS-

(4) 24 ECTS-Leistungspunkte werden durch die berufspraktische Erfahrung von mindestens 2 Jahren anerkannt (Vorphase, siehe Studienplan Anlage 1), wenn die Bewerber umfassende Kenntnisse in „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ (Grundlagen des Eisenbahnwesens, Kooperationsmodelle und –tools in Bezug auf Team-/Gruppenarbeit, Selbstmanagement) nachweisen können.

(5) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Erbringung der erforderlichen Vorleistungen sowie die Anmeldung zur Prüfung voraus. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Abmeldung von einer Prüfung ist lediglich bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Prüfungszeitraum wird vom Studiengangsleiter in Abstimmung mit der Studienkommission festgelegt.

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer als Studierender in den Masterstudiengang (in Österreich: Masterlehrgang) an der Fachhochschule St. Pölten oder der Fachhochschule Erfurt eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie die weiteren Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 und 2 RPO-B./M. erfüllt. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 20 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Erstprüfer ist entweder ein Professor bzw. Dozent der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten oder der SoE.

(7) Für Widersprüche bzw. Einsprüche gegen Prüfungsentscheidungen ist das jeweils zuständige Organ/Gremium für Prüfungsangelegenheiten der modul- und damit auch prüfungsverantwortlichen Partnerhochschule zuständig.

(8) Bei studienzeitverlängernden Härtefällen und dauerhaften Verhinderungen prüft die Studienkommission die Möglichkeiten des Weiterstudiums: z. B. Sonderprüfungstermine, zusätzliche E-Learning-Einheiten, Konsultationen mit Dozenten/Modulverantwortlichen, um den Studierenden den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Ein Teilzeitstudium gemäß § 5 (8) der RPO-B./M. ist nicht möglich. Bei Abbruch des Studiums gilt § 4 (3) i.V.m. § 4 (4) der Allgemeinen Gebührenordnung der FH Erfurt.

## **§ 5 Studienkommission**

(1) Für den Masterstudiengang (in Österreich: Masterlehrgang) „Europäische Bahnsysteme“ ist eine Studienkommission zu bilden, die sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt: dem Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin, einem Dozenten der FH St. Pölten, einem Dozenten der SoE sowie zwei Mitgliedern der Studierendengruppe. Die Mitglieder der Studienkommission werden vom jeweiligen Fakultätsrat (FH Erfurt) bzw. jeweiligen FH-Kollegium (FH St. Pölten, SoE) bestimmt und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der FH Erfurt gewählt.

(2) Die Studienkommission ist für die Sicherstellung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen, der Absicherung der inhaltlichen Beratung und der Umsetzung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes verantwortlich. Sie ist weiterhin zuständig für die Prüfung von Individualanträgen gemäß § 4 (8).

(3) Amtszeiten gemäß § 13 Abs. 1 der RPO-B./M. der Fachhochschule Erfurt gelten analog.

## **§ 6 Studienplan, Prüfungsplan**

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Studieninhalte sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Anzahl Präsenztage aufgeführt.

(3) Die Prüfungsinhalte sind im Prüfungsplan (Anlage 1) nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen/Modulprüfungen durch alle beteiligten Hochschulen orientieren sich an dem Bewertungssystem der FH Erfurt.

(5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs (in Österreich: des Masterlehrgangs) Europäische Bahnsysteme ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

(6) Die FH Erfurt und die FH St. Pölten erstellen eine gemeinsame Masterurkunde und ein gemeinsames Zeugnis über die bestandene Masterprüfung. Gleichzeitig mit der Masterurkunde und dem Zeugnis wird ein gemeinsames Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 7 Widerspruchsverfahren**

(1) Das Widerspruchsverfahren für an der FH Erfurt abgelegte Prüfungen richtet sich nach § 17 PRO-B./M.

(2) Das Widerspruchsverfahren für an der FH St. Pölten abgelegte Prüfungen richtet sich nach dem Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) sowie der Satzung der FH St. Pölten in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für Prüfungen an der School of Engineering der ZHAW greifen die Vorschriften des § 63 der Rahmenprüfungsordnung der ZHAW. Demnach können nur Prüfungen angefochten werden, deren Nichtbestehen zu einem definitiven Ausschluss vom Studium führen.

## **§ 8 Nichtbestehen der Masterprüfung**

Das Verfahren für das Nichtbestehen der Masterprüfung für an der FH Erfurt und FH St. Pölten immatrikulierte Studierende richtet sich nach § 32 PRO-B./M.

**§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang (in Österreich: Masterlehrgang) Europäische Bahnsysteme tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Prof. Dr. Wydra    Dr. Gabriela Fernandes    Dipl.-Ing. Gernot Kohl, MSc  
Präsidentin der                      Geschäftsführung der FH St. Pölten  
FH Erfurt

Prof. Dr. Martina Hirayama  
Direktorin der School  
of Engineering, ZHAW

**Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan**

Legende:

P Pflichtmodul/Pflichtveranstaltung  
 PL Prüfungsleistung  
 K Prüfung: Klausur  
 MA Masterthesis  
 B Praxisbeleg

WP Wahlpflichtmodul  
 SPL studienbegleitende Prüfungsleistung  
 M Prüfung: mündliche Prüfung  
 Ko Kolloquium  
 G mündliches Gespräch

**Vorphase**

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz- tage	Regel- sem.	Art PL	Prüf.- dauer*	Credi- ts	Gewichtung Gesamtnote
M 0	Grundlagen Management im Eisenbahnwesen	P	-	0	B+G	-	24	0 %

**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz- tage	Regel- sem.	Art PL	Prüf.- dauer	Credits	Gewic- htung Gesam- tnot- e
M P 1	Projekt	WP	-	1	SPL	-	6	0 %
M 1.1	Infrastrukturmanagement I	P	6	1	K	90 min	6	8 %
M 1.2	Betriebsführung und -planung I	P	6	1	K-	90 min	6	8 %
M 1.3	Die Bahn als Teil des Gesamtsystems	P	6	1	K	90 min	6	8 %
M P 2	Projekt	WP	-	2	SPL	-	6	0 %
M 2.1	Infrastrukturmanagement II	P	6	2	K	90 min	6	8 %
M 2.2	Betriebsführung und -planung II	P	6	2	K	90 min	6	8 %
M 2.3	Interoperabilität / EU-Normen	P	6	2	K-	90 min	6	8 %

**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz- tage	Regel- sem.	Art PL	Prüf.- dauer*	Credits	Gewic- htung Gesam- tnot- e
M P 3	Projekt	WP	-	3	SPL	-	6	0 %
M 3.1	Bahn und Umwelt	P	6	3	K	90 min	6	8 %
M 3.2	Europäische Verkehrspolitik	P	6	3	SPL	-	6	8 %
M 3.3	Fahrzeuge, Rollmaterial, Antriebsarten	P	6	3	K	90 min	6	8 %
M 4.1	Exkursion	P	6	4	SPL	-	5	6 %
M 4.2	Masterthesis und Kolloquium	P	2	4	MA/Ko	-	15 + 4	16 + 6%

**Anlage 2: Umrechnungs-/Äquivalenztabelle Noten**

Prozente %	FHE (Verkehr und Transport)*	FH St. Pölten*	ZHAW**
100-93	1,0	1	6,0 (> 95 %) 5.5 (93 – 94 %)
93-91	1,3	1	5.5
90-86	1,7	2	5.5
85-81	2,0	2	5.0
80-76	2,3	2	5.0
75-71	2,7	3	4.5
70-66	3,0	3	4,5
65-61	3,3	3	4.0
60-56	3,7	4	4.0
55-51	4,0	4	4.0 (55 %) 3.5 (51 - 54 %)
≤ 50%	5,0	5	1 bis 3.5 (50 %)

\*

über 90% sehr gut = Note 1,  
über 75% bis 90% gut = Note 2,  
über 60% bis 75% befriedigend = Note 3,  
über 50 bis 60% ausreichend (bzw. genügend) = Note 4,  
bis 50% nicht ausreichend (bzw. nicht genügend)= Note 5

\*\* 6 (> 95 %) = sehr gut, 5 (80%) = gut, 4 (60%) = genügend

	sehr gut	> 95 % = 6 5.76 – 6
		85.2 – 94.8 % = 5.5 5.26 – 5.74
	gut	75.2 – 84.8 % = 5 4.76 – 5.24
		65.2 – 74.8 % = 4.5 4.26 – 4.74
	genügend	55.2 – 64.8 % = 4 3.76 – 4.24
	ungenügend	< 54.8 %



## **Erste Änderung der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Fachhochschule Erfurt**

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz, StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21.12.2010 (BGBl. I S. 2204), i.V.m. der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung, StipV) vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), i.V.m. §§ 3, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung am 26.06.2013 beschlossen.

Die Präsidentin hat die Änderung am 27.06.2013 genehmigt.

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

Der Antrag ist bis zum 31. August für die Förderung ab dem Wintersemester oder bis zum 28. Februar für die Förderung ab dem Sommersemester im Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt einzureichen.

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 27.06.2013

Prof. Dr. Kerstin Wydra  
Präsidentin der  
Fachhochschule Erfurt

## **Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geltende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat am 18.07.2013 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 7 Absatz 2 wird zu § 7 Absatz 3
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Versuch einer Notenverbesserung durch freiwillige Wiederholung der Prüfung ist in den Modulen, die der Studienbegleiteten Praxisphase (Modulbereich 5) zugeordnet sind, nicht möglich.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Ausdruck“ die Wörter „und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form“ ergänzt.
4. Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) werden wie folgt geändert:
  - a) Im Modul BA2M1.2 „Gesellschaft und Sozialisation“ wird die Anzahl der Credits „9“ durch „8“ ersetzt.
  - b) Im Modul BA2M5.1 „Orientierungspraktikum“ wird die Anzahl der Credits „6“ durch „7“ ersetzt.
5. Anlage 3 (Praktikumsordnung) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 5 Absatz 1, erster Anstrich wird „40 h“ durch „35 h“ ersetzt.
  - b) In § 5 Absatz 1, zweiter Anstrich wird „240 h“ durch „210 h“ ersetzt.
  - c) § 16 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Eine Teil- bzw. Vollbefreiung von einem Praktikum kann nur als Einzelfallentscheidung getroffen werden. Dazu entscheidet nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen der Praktikumsausschuss. Ausschlaggebend sind unter anderem Zeitpunkt, Dauer, Inhalte und Anstellungsverhältnis. Bei Anerkennung von Praxiszeiten sind dennoch die mit der integrierten Praxisphase verbundenen Begleitveranstaltungen (Modul BA3M5.2, Pflicht 1 und 2, Modul BA4M5.3, Pflicht 2) sowie die Prüfungsleistungen (Praktikumsbericht Modul BA4M5.3 und Praxiskolloquium Modul BA4M5.3) zu absolvieren.

- d) Der Praktikumsvertrag wird wie folgt geändert:

- aa) Unter der Überschrift „Praktikumsvertrag“ wird hinter „2. Semester Modul BA2M5.1 Orientierungspraktikum“ „(240 h)“ durch „(210 h)“ ersetzt.  
bb) In § 2 Satz 2 wird „40 h“ durch „35 h“ ersetzt.
- e) Der Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum wird wie folgt geändert:  
Unter der Überschrift „Tätigkeitsnachweis“ wird hinter „2. Semester Modul BA2M5.1 Orientierungspraktikum“ „(240 h)“ durch „(210 h)“ ersetzt.
6. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden. Für diese Studierenden gilt zudem die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33, S. 100) in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (Vkbl. FHE Nr. 39, S. 140).

Erfurt, den 18.07.2013

Prof. Dr. sc. agr. Kerstin Wydra  
Präsidentin der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross  
Dekan  
Fakultät Angewandte  
Sozialwissenschaften

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)

vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 28.06.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 18.07.2013 die Änderung studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Referat“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfung“ ergänzt.
2. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:
  - a. Im Modul „Straßenverkehrstechnik“ (Modulcode 2550) wird die Gewichtung für die Gesamtnote von „2,4 %“ durch „3 %“ ersetzt.
  - b. Im Modul mit dem Code 3520 wird die Modulbezeichnung „Intelligente Transportsysteme“ durch „Intelligente Verkehrssysteme und Umwelt“ ersetzt.
  - c. Der Modulcode 8720 des Moduls „Projekt II“ wird ersetzt durch Modulcode 3780.
3. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 18.07.2013

Prof. Dr. sc. agr. Kerstin Wydra  
Präsidentin der  
Fachhochschule Erfurt  
Verkehr

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 28.06.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S.189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Die Präsidentin hat am 18.07.2013 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Referat“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfung“ ergänzt.
2. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:
  - a. Im Modul „Computer Aided Design“ (Modulcode 3660) wird die Gewichtung für die Gesamtnote von „2,4“ durch „1,6“ ersetzt.
  - b. Im Modul mit dem Code 3520 wird die Modulbezeichnung „Intelligente Transportsysteme“ durch „Intelligente Verkehrssysteme und Umwelt“ ersetzt.
3. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 18.07.2013

Prof. Dr. sc. agr. Kerstin Wydra  
Präsidentin der  
Fachhochschule Erfurt  
Verkehr

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-

### Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 626), zuletzt geändert am 21.07.2011 (Vkl. FHE Nr. 34, S. 167).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 03.07.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 18.07.2013 die Änderung genehmigt.

1. Das Modul BA1M2 „Städtebau / Stadtbaugeschichte“ wird durch das Modul BA1M2 „Stadtbaugeschichte und Städtebau“ ersetzt.

Der Studienplan (Anlage 1) wird daher durch folgenden Studienplan ersetzt:

Legende:

P: Pflichtmodul

W: Wahlmodul

WP: Wahlpflichtmodul

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA1M1	Studienprojekt I	P	1	6	4
BA1M2	Stadtbaugeschichte und Städtebau	P	1	4	4
BA1M3	Grundlagen der Verkehrsplanung	P	1	6	4
BA1M4	Freiraum- und Landschaftsplanung I	P	1	6	4
BA1M5	Techniken und Grundlagen des wissenschaftlichen und computergestützten Arbeitens	P	1	8	6
BA2M1	Studienprojekt II	P	2	6	4
BA2M2	Planungstheorie, -methoden und Projektmanagement	P	2	6	4
BA2M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	P	2	6	4
BA2M4	Stadt- und Siedlungsplanung	P	2	6	4
BA2M5	Computergestützte Methoden <sup>2</sup>	P	2	4	4
BA2M6	Englisch I	P	2	2	2
BA3M1	Studienprojekt III	P	3	12	6
BA3M2	Planungsrecht I	P	3	6	4
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	P	3	4	4
BA2M5	Computergestützte Methoden	P	3	2	2
BA3M4	Wahlpflichtmodul I	WP	3	2	2
BA3M5	Englisch II	P	3	2	2
	Wahlmodul I	W	3	2	2

<sup>2</sup>Der zweite Teil des Moduls Computergestützte Methoden BA2M5 findet im 3. Semester statt.

BA4M1	Studienprojekt IV Praxismodul	P	4	10	2
BA4M2	Konzepte und Modelle der Sozialraumplanung	P	4	6	6
BA4M3	Stadt- und Regionalökonomie	P	4	6	4
BA4M4	Planungskommunikation	P	4	6	4
	Exkursion I	P	4	2	
BA5M1	Studienprojekt V	P	5	10	2
BA5M2	Technische Infrastruktur	P	5	6	4
BA5M3	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	P	5	6	4
BA5M4	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2
BA5M5	Wahlpflichtmodul III	WP	5	2	2
	Wahlmodul II	W	5	2	2
	Wahlmodul III	W	5	2	2
BA6M1	Studienprojekt VI Vorbereitung Bachelorarbeit	P	6	6	2
BA6M2	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	0,2
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	P	6	6	4
BA6M4	Wahlpflichtmodul IV	WP	6	2	2
	Wahlmodul IV	W	6	2	2
	Exkursion II	P	6	2	

Der Prüfungsplan (Anlage 2) wird durch folgenden Prüfungsplan ersetzt:

**Legende**

- B: Bachelorarbeit
- GMP: Gesamtmodulprüfung
- H: Hausarbeit
- K: Klausur
- Ko: Kolloquium
- M: mündliche Prüfung
- OMP: Offene Modulprüfung (Prüfungsform wird zu Lehrveranstaltungsbeginn bekanntgegeben)
- PV: Prüfungsvorleistung
- R: Referat
- SL: Studienleistung
- T: Testat
- TMP: Teilmodulprüfung
- Ü: Übung

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regelsemester	CP	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Form				
BA1M1	Studienprojekt I	GMP	OMP		1	6	3%
BA1M2	Stadtbaugeschichte und Städtebau	PV	H		1	4	2%
		GMP	H				

BA1M3	Grundlagen der Verkehrsplanung	TMP	K	50%	1	6	3%
		TMP	T	50%			
BA1M4	Freiraum- und Landschaftsplanung I	PV	Ü		1	6	3%
		GMP	K				
BA1M5	Techniken und Grundlagen des wissenschaftlichen und computergestützten Arbeitens	TMP	H	1/3	1	8	3%
		TMP	R	1/3			
		TMP	H	1/3			
BA2M1	Studienprojekt II	GMP	OMP		2	6	3%
BA2M2	Planungstheorie, -methoden und Projektmanagement	TMP	H	50%	2	6	3%
		TMP	H	50%			
BA2M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	TMP	M oder K	30%	2	6	3%
		TMP	H	40%			
		TMP	R	30%			
BA2M4	Stadt- und Siedlungsplanung	PV	Ü		2	6	3%
		GMP	K				
BA2M5	Computergestützte Methoden <sup>3</sup>	TMP	H	2/3	2	4	3%
		TMP	H	1/3	3	2	
BA2M6	Englisch I	SL	OMP		2	2	

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regelsemester	CP	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Form				
BA3M1	Studienprojekt III	GMP	OMP		3	12	6%
BA3M2	Planungsrecht I	TMP	H	50%	3	6	3%
		TMP	K	50%			
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	GMP	M		3	4	2%
BA3M4	Wahlpflichtmodul I	GMP	OMP		3	2	2%
	Wahlmodul I	SL	OMP		3	2	
BA3M5	Englisch II	SL	OMP		3	2	

<sup>3</sup> Der zweite Teil des Moduls Computergestützte Methoden BA2M5 findet im 3. Semester statt, somit ist die zweite TMP im 3. Semester zu erbringen. Diese Prüfungsleistung ist für den 2. Studienabschnitt nicht erneut aufgeführt.



BA4M1	Studienprojekt IV Praxismodul	PV	Ko		4	10	6%
		GMP	H				
BA4M2	Konzepte und Modelle der Sozialraum- planung	GMP	M		4	6	4%
BA4M3	Stadt- und Regional- ökonomie	GMP	K		4	6	4%
BA4M4	Planungs- kommunikation	PV	R		4	6	4%
		TMP	H	50%			
		TMP	M	50%			
	Exkursion I	SL	OMP		4	2	

Code	Modul- bezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regel- semeste r	CP	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Form				
BA5M1	Studienprojekt V	GMP	OMP		5	10	6%
BA5M2	Technische Infrastruktur	PV	T		5	6	4%
		GMP	K				
BA5M3	Stadtmanage- ment und Verwaltungs- wissenschaften	TMP	K	50%	5	6	4%
		TMP	H	50%			
BA5M4	Wahlpflicht- modul II	GMP	OMP		5	2	2%
BA5M5	Wahlpflicht- modul III	GMP	OMP		5	2	2%
	Wahlmodul II	SL	OMP		5	2	
	Wahlmodul III	SL	OMP		5	2	
BA6M1	Studienprojekt VI Vorbereitung Bachelorarbeit	GMP	OMP		6	6	4%
BA6M2	Bachelorarbeit	TMP	B	2/3	6	12	12%
		TMP	Ko	1/3			
BA6M3	Städtebau- förderung und Stadtumbau	TMP	H	50%	6	6	4%
		TMP	H	50%			
BA6M4	Wahlpflicht- modul IV	GMP	OMP		6	2	2%
	Wahlmodul IV	SL	OMP		6	2	
	Exkursion II	SL	OMP		6	2	

2. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikulierten Studierenden. Für diese Studierenden gilt zudem die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (Vkl. FHE Nr. 33, S. 100) in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (Vkl. FHE Nr. 39, S. 140).

Erfurt, den 18.07.2013

Prof. Dr. sc. agr. Kerstin Wydra  
Präsidentin der  
Fachhochschule Erfurt  
Stadtplanung

Prof. Dr.-Ing. Günther Fischer  
Dekan  
Fakultät Architektur und

### Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18, S. 641), zuletzt geändert am 22.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34, S. 179).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 03.07.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 18.07.2013 die Änderung genehmigt.

1. Das Modul MA1M4 „Verkehrsentwicklung und -steuerung“ wird durch das Modul MA1M4 „Verkehrsplanung II“ ersetzt

2. Das Modul MA2M3 „Stadtentwicklung im nationalen und internationalen Kontext“ wird durch das Modul MA2M3 „Stadtentwicklung im internationalen Kontext“ ersetzt

Der Studienplan (Anlage 1) wird daher durch folgenden Studienplan ersetzt:

Legende:

P: Pflichtmodul  
W: Wahlmodul  
WP: Wahlpflichtmodul

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1	Studienprojekt I	P	1	8	5
MA1M2	Planungsrecht II	P	1	6	4
MA1M3	Planung im Wandel und Stadtmodellierung	P	1	6	4
MA1M4	Verkehrsplanung II	P	1	4	3
MA1M5	Wahlpflichtmodul I	WP	1	2	2
MA1M6	English for Planners I	P	1	2	2
	Wahlmodul I	W	1	2	2
MA2M1	Studienprojekt II	P	2	8	2
MA2M2	Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	P	2	6	4
MA2M3	Stadtentwicklung im internationalen Kontext	P	2	4	3
MA2M4	Freiraum- und Landschaftsplanung II	P	2	6	4
MA2M5	Soziologie urbaner Lebensräume	P	2	4	4
MA2M6	English for Planners II	P	2	2	2
MA3M1	Studienprojekt III	P	3	10	2
MA3M2	Prozessmanagement und Mediation	P	3	4	2
MA3M3	Regionalmanagement und -analyse	P	3	6	4
MA3M4	Stadtmarketing und Quartiersmanagement	P	3	6	4

MA3M5	English for Planners II	P	3	2	2
	Wahlmodul	W	3	2	2
MA4M1	Masterarbeit	P	4	24	0,2
MA4M2	Wahlpflichtmodul II	WP	4	2	2
	Wahlmodul	W	4	2	2

Der Prüfungsplan (Anlage 2) wird durch folgenden Prüfungsplan ersetzt:

Legende:

GMP:	Gesamtmodulprüfung
H:	Hausarbeit
K:	Klausur
Ko:	Kolloquium
M:	mündliche Prüfung
Ma:	Masterarbeit
OMP:	Offene Modulprüfung (Prüfungsform wird zu Lehrveranstaltungsbeginn bekanntgegeben)
PV:	Prüfungsvorleistung
R:	Referat
SL:	Studienleistung
T:	Testat
TMP:	Teilmodulprüfung
Ü:	Übung

Code	Modul- bezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regel- semes- ter	CP	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Form				
MA1M1	Studienprojekt 1	GMP	OMP		1	8	8%
MA1M2	Planungsrecht II	TMP	K	50%	1	6	5%
		TMP	H oder R	50%			
MA1M3	Planung im Wandel und Stadtmodellierung	TMP	H	50%	1	6	5%
		TMP	H	50%			
MA1M4	Verkehrsplanung II	GMP	OMP		1	4	4%
MA1M5	Wahlpflichtmodul I	GMP	OMP		1	2	2%
	Wahlmodul I	SL	OMP		1	2	
MA1M6	English for Planners I	SL	OMP		1	2	
MA2M1	Studienprojekt 2	GMP	OMP		2	8	8%
MA2M2	Wohnungs- und Immobilien- wirtschaft	TMP	K	80%	2	6	5%
		TMP	R	20%			

MA2M3	Stadtentwicklung im internationalen Kontext	TMP	H	50%	2	4	4%
		TMP	R	50%			
MA2M4	Freiraum- und Landschaftsplanung II	PV	Ü		2	6	5%
		GMP	H				
MA2M5	Soziologie urbaner Lebensräume	GMP	M		2	4	4%
MA2M6	English for Planners II	SL	OMP		2	2	

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regelsemester	CP	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Form				
MA3M1	Studienprojekt 3	GMP	OMP		3	10	10%
MA3M2	Prozessmanagement und Mediation	PV	Ü		3	4	4%
		TMP	H	50%			
		TMP	R	50%			
MA3M3	Regionalmanagement und -analyse	SL	K		3	6	5%
		GMP	H	100%			
MA3M4	Stadtmarketing und Quartiersmanagement	TMP	H	50%	3	6	5%
		TMP	R	50%			
	Wahlmodul II	SL	OMP		3	2	
MA3M5	English for Planners III	SL	OMP		3	2	
MA4M1	Masterarbeit	TMP	Ma	2/3	4	24	24%
		TMP	Ko	1/3			
MA4M2	Wahlpflichtmodul II	GMP	OMP		4	2	2%
	Wahlmodul III	SL	OMP		4	2	
	Exkursion	SL	OMP		4	2	

3. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikulierten Studierenden. Für diese Studierenden gilt zudem die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (Vkl. FHE Nr. 33, S. 100) in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (Vkl. FHE Nr. 39, S. 140).

Erfurt, den 18.07.2013

Prof. Dr. sc. agr. Kerstin Wydra  
Präsidentin der  
Fachhochschule Erfurt  
Stadtplanung

Prof. Dr.-Ing. Günther Fischer  
Dekan  
Fakultät Architektur und

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Fachhochschule Erfurt, Die Präsidentin der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

**Redaktion:** Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,  
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,  
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

**Gestaltung:** Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,  
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.